Satzung

Freundeskreis der M-Mobilität e.V.

(ehemals: Ferienheim der Münchner Straßenbahner e.V.)

Präambel

Die Gründung des Vereins erfolgte 1927 durch 50 Mitarbeiter der Verkehrsbetriebe, die aufgrund ihrer 6-Tage-Woche im Schichtbetrieb, eine Erholungsstätte für sich und ihre Familien in der Nähe von München suchten. Diese Kollegen kauften zusammen das Vereinsgelände und bauten in ihrer Freizeit den heutigen Feststadl als erstes Vereinsheim.
Im Jahre 1930 erwarb die Vorstandschaft zudem das alte Verwaltungsgebäude der Gasanstalt am Kirchstein in München. Dieses Gebäude wurde mit vielen freiwilligen Helfern Stein um Stein abgetragen und für die Errichtung des heutigen Ferienheimes genutzt.

Nach seiner Fertigstellung im Jahre 1933 übernahm das NS-Regime das Ferienheim und zwang den Verein zur Liquidation.
Erst im Jahre 1948 erfolgte die tatsächliche Rückübereignung. Das Ferienheim konnte aber erst im Frühjahr 1951 wieder von den Kollegen genutzt werden, da sich bis zu diesem Zeitpunkt darin eine Textilfirma befand. Das Ferienheim war restlos verwahrlost und es war kein Inventar mehr vorhanden.
Dank der Unterstützung durch Zuwendungen einiger Förderer, des Münchner Stadtrats, der Direktion der Verkehrsbetriebe, sowie eines Darlehens der Gewerkschaft ÖTV (heute: ver.di) war es möglich, das Ferienheim wieder in Betrieb zu nehmen.
Seit 1995 wird das Vereinsgelände mitsamt Ferienheim verpachtet und als öffentliche Gaststätte geführt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Freundeskreis der M-Mobilität“** (ehemals: Ferienheim der Münchner Straßenbahner e.V.).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist das vereinseigene Anwesen, Riedweg 41, 82064 Straßlach-Dingharting. Es ist eine Geschäftsstelle zu unterhalten und den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Beschäftigten der Stadtwerke München GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH im Betrieb Verkehr, den Gedanken einer zweckmäßigen Erholung und Entspannung von der Arbeit zu fördern. Ebenso ist zu fördern, dass sich Beschäftigte außerhalb des Arbeitsalltags miteinander, über Hierarchieebenen, Alters- und Abteilungsgrenzen hinweg vernetzen.

2. Der Verein unterhält das unter § 1 Ziffer 3 genannte Anwesen in Straßlach-Dingharting. Zum Erhalt des Anwesens ist eine Verpachtung als öffentliche Gastronomie angestrebt. Die Gastronomie soll eine vergünstigte Nutzung für die Vereinsmitglieder anbieten.

*Zur besseren Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum verwendet.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins teilt sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder Beschäftigte im Betrieb Verkehr der Stadtwerke München GmbH und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH einschließlich der Pensionisten/Rentner, welche direkt aus dem Betrieb in ein Ruhestandsverhältnis eingetreten sind, erwerben.

3. Sonstige Beschäftigte der Stadtwerke München GmbH und von Gesellschaften, an denen diese mit 100 % beteiligt sind, sind als außerordentliche Mitglieder zuzulassen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
   Ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 12) steht ihnen jedoch nicht zu.

4. Die Vorstandschaft kann auch Außenstehende, nicht in § 3 Nr. 2 bis 3 genannte, als fördernde Mitglieder **ohne Stimmrecht** aufnehmen.

5. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung in Textform an den Verein. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01. Februar jeden Jahres zu entrichten. Maßgebend ist der Zahlungseingang beim Verein. Im Jahr des Vereinsbeitritts ist der Vereinsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu entrichten.

7. Die Mitgliedschaft endet:

   - durch Austritt/Kündigung
   - durch Tod
   - durch Ausschluss

   Der Austritt ist mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur am Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten. Der Todestag gilt als Tag des Ausscheidens. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Festlegungen treffen. Eine Erstattung des Vereinsbeitrages ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

8. Die ordentliche Mitgliedschaft wird zur außerordentlichen Mitgliedschaft mit Ende der Betriebszugehörigkeit nach § 3 Nr. 2, sofern nicht der direkte Übergang in Pension/Rente erfolgt ist.
   Das Mitglied ist verpflichtet gegenüber dem Vorstand Änderungen seines Mitgliedsstatus in Textform mitzuteilen.

9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

   a) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
   b) wenn es mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist,

10. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

11. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die vereinseigenen Anlagen im Rahmen der getroffenen Regelungen zu benutzen oder bei Verpachtung mit Gastronomiebetrieb eine Vergünstigung über Speisen und Getränke zu erhalten.

3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Vergünstigungen und auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht zur Satzungsänderung / Auflösung des Vereins nach § 12.

4. Fördernde Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Vergünstigungen und auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht.

5. Alle Mitglieder sind angehalten, dass bewegliche und unbewegliche Eigentum des Vereins pfleglich zu nutzen und die jeweiligen Vorschriften insbesondere bei Verpachtung zu beachten.

6. Alle Mitglieder hat bei der Erfüllung und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der Treuepflicht des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlungen

1. Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die der 1. Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 21 Tage mindestens in Textform einberuft.

2. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe, in Textform vom Vorstand verlangt werden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Mitgliederversammlungen können jederzeit unter Einhaltung der Ladungsfrist von 21 Tagen durch den Vorstand (§ 7) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

4. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied (siehe Einschränkungen § 3 Nr. 3) hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Anträge zu den Versammlungen müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden, um in der Mitgliederversammlung behandelt zu werden.

6. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

   a) die Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
   b) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 3 der Satzung,
   c) Entlastung der Vorstandschaft,
   d) die Satzungsänderungen,
   e) die Auflösung des Vereins.

7. Über die Mitgliederversammlung und den dort gefassten Beschlüssen werden Niederschriften angefertigt, die von einem Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem 3. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer,
   d) dem Kassier,
   e) der Schriftführung.

   Darüber hinaus können eine weitere Schriftführung und eine Vertretung des Kassiers und bis zu vier Beisitzende bestellt werden. Zudem kann der Betriebsrat Betrieb Verkehr im Einvernehmen mit der Vorstandschaft eine beisitzende Vertretung nominieren. Die Bestellung ist von der Mitgliederversammlung durch eine Wahl zu bestätigen.

2. Der für den Betrieb Verkehr zuständige Geschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit der Vorstandschaft eine Dienstkraft als 3. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführung. Der Betriebsrat Betrieb Verkehr stellt eine Dienstkraft als Schriftführung. Die Bestellung ist von der

Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen. Geschäfts- und Schriftführung soll bei erstmaliger Bestellung in einem aktiven Beschäftigtenverhältnis mit der Stadtwerke München GmbH bzw. Münchner Verkehrsgesellschaft mbH stehen. Der Vorstand kann nach Austritt aus dem aktiven Beschäftigtenverhältnis zur nächsten Mitgliederversammlung eine weiterführende Nachbesetzung fordern.

3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

5. Die Vorstandschaft einer Person endet durch

   a) Ausschluss,
   b) Austritt,
   c) Niederlegung des Amtes,
   d) Tod.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Über die Höhe und Laufzeit der pauschalen Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

7. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten kann.

8. Wählbar sind in der Regel nur ordentliche Mitglieder.

§ 8

Revisoren

1. Die Buch- und Kassenprüfung ist von zwei Revisoren durchzuführen. Sie sind berechtigt, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

2. Die Revisoren sind in der Mitgliederversammlung für vier Jahre zu wählen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit bestimmte Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes durch Satzung oder Vorstandsbeschluss übertragen werden.

   Insbesondere entscheidet der Vorstand über

   a) Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern,

b) Verpachtung des Anwesens „Riedweg 41, 82064 Straßlach-Dingharting" und Kündigung des Pächters,
c) über alle erforderlichen baulichen Maßnahmen zum Erhalt des zuvor genannten Anwesens.

2. Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehören insbesondere:

a) Führung des Vorsitzes bei der Mitgliederversammlung
b) Führung des Vorsitzes bei Vorstandssitzungen
c) Vertretung des Vereins bei der Vereinsgemeinschaft der Stadtwerke München GmbH, Ressort Mobilität

3. Der 3. Vorsitzende (Geschäftsführer), hat insbesondere folgende Aufgaben (oder kann sich nach Beschluss der Vorstandschaft eines externen Dienstleisters bedienen):

a) Abrechnung der laufenden Einnahmen des Wirtschaftsbetriebes,
b) Anweisung und Zahlung der laufenden Rechnungen,
c) sonstiger Zahlungsverkehr,
d) fachliche und organisatorische Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der Vorstand beschließt ggf. die weitergehende/abweichende Geschäftsverteilung.

4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vereinnahmung und Verbuchung der Mitgliederbeiträge sowie für die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich; im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand eine Vertretung.

5. Der Schriftführer erledigt sämtliche schriftliche Arbeiten, führt in den Sitzungen und Versammlungen die Niederschriften, welche von dem 1. Vorsitzenden, bzw. Sitzungsleiter gegenzuzeichnen sind; im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand eine Vertretung.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7. Bei Stimmengleichheit liegt Ablehnung vor.

§ 10

Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, für die Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt werden.

§ 11

Satzungsänderung/ Auflösung

1. Zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder notwendig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist außerdem das Erscheinen der Hälfte der ordentlichen Mitglieder notwendig. Wird dies in der ersten Versammlung nicht erreicht, dann ist nach einer Frist von einem Monat eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig ist, jedoch muss darauf bei der Einladung verwiesen werden.

2. Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Das gilt auch für lediglich redaktionelle Änderungen. Die entsprechenden Änderungen sind der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Folgen der Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1. durch Beschluss in der Mitgliederversammlung, oder
2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen, oder
3. durch Beschluss des Gerichts,

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt den Stadtwerken München GmbH, Ressort Mobilität zu, mit der Auflage, es ausschließlich wieder für ähnliche soziale Zwecke zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2015 außer Kraft.

Satzung am 27. Januar 2026 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2026 beschlossen.

Straßlach-Dingharting, den 17. Mai 2026

